



Neustift, am 21. März 2024

## **KUNDMACHUNG**

### **über die Auflage des Entwurfs der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift i.St.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift i.St. hat in seiner Sitzung vom 20.03.2024 unter Tagesordnung-Punkt 2.2 beschlossen gemäß § 63 Abs. 4 und 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, in Verbindung mit §6 Tiroler Umweltschutzgesetz- TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, den von der PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital, durch 6 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

#### **Darstellung des wesentlichen Inhalts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):**

Die Fortschreibung hat gemäß §31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 13.03.2024 enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Neustift i.St., insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulicher Nutzung freizuhaltenen Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

#### **Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):**

Die 6-wöchige Auflage erfolgt vom 28.03.2024 bis einschließlich 10.05.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt der Gemeinde Neustift i. St., Dorf 1, 6167 Neustift im Stubaital, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [https://www.neustift-stubaital.gv.at/Buergerservice/Digitale Infotafel](https://www.neustift-stubaital.gv.at/Buergerservice/Digitale_Infotafel) einzusehen.

**Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):**

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Neustift i.St., Dorf 1, 6167 Neustift im Stubaital, abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.neustift-stubaital.tirol.gv.at> abgerufen werden.

**Angeschlagen am: 28.03.2024**

Abzunehmen am: 10.05.2024

Abgenommen am:

**Der Bürgermeister:**

Andreas Gleirscher